

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 20 (1930)

Heft: 1-3

Rubrik: Volkskundliches aus dem obern und mittlern Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Freudentag. Ich bitten Gott, daß ihr mit einander in den Stand der heiligen Ehe könntet treten und so lang es Gott g'fält, darinnen in Frid, Liebe und Freüd könntet läben, damit es diene zu Gottes Ehren, zur Auf-
erbauung seiner Kirchen und Gemeind, der Fründtschafft zu Freüden und eüch beiden zu zeitlichem Heil und der Seelen Wohlfahrt.

Volkskundliches aus dem obern und mittlern Aargau.

Der Schreiber dieser Zeilen hat von ältern Leuten folgendes erfahren:

1.

Abendmahlsbrot und Abendmahlswein. Auf dem Lande soll es noch öfters vorkommen, daß ältere Frauen ein bißchen Abendmahlsbrot mit nach Hause nehmen. Dieses soll das Haus vor Unglück bewahren. (Aus dem Bezirk Zofingen.) Es ist im Aargau vielfach die Sitte verbreitet, daß man beim Abendmahl drei Schlücke Wein genießen soll, den ersten Schluck auf den Namen Gottes des Vaters, den zweiten auf denjenigen des Sohnes und den dritten auf denjenigen des hl. Geistes. (Von einer alten Frau aus dem Bez. Zofingen.)

2.

Hügelmaidli. Zwischen Schöftland und Holziken liegt ein bewaldeter Hügelzug. Dort soll einst ein Raubritterschloß gestanden haben. Ältere Leute erzählen heute noch von einer verborgenen Höhle, die eine Jungfrau behütet. An gewissen mondhellten Nächten sieht man dieselbe. Wenn jemand den Mut finden würde, diese weiße Jungfrau anzusprechen, würde sie erlößt. Zur Belohnung zeige sie einen verborgenen Schatz. Es sollen schon öfters Versuche unternommen worden sein, die Jungfrau zu erlösen und den Schatz zu heben; bis heute ist es niemandem gelungen. Das sog. Hügelmaidli soll einst ein reiches Schloßfräulein gewesen sein, das ein gottloses Leben führte. (Nach dem Bericht eines alten Mannes im Hard in Holziken.)

3.

Toggeli. Auch in den Bezirken Zofingen, Aarau und Kulm hört man in unsern Tagen viel vom sog. Toggeli (Alpdrücken). Schon öfters versicherten mir alte Frauen, das „Toggeli sei über Nacht bei ihnen gewesen“. Das „Toggeli“ macht sich immer als eine furchterregende Gestalt sichtbar. Wenn man auf der linken Seite (Herzseite) beim Schlafen liegt, soll man vom Alpdrücken besonders heimgesucht werden. (Von einer alten Frau in Murgenthal.)

4.

Vorzeichen beim Tod. In Murgenthal (Glashütten, Balzenwil) glauben noch viele ältere Leute an Zeichen vor dem herannahenden Tode. Wenn man den Holzwurm (im Volksmunde „Totenuhr“) klopfen hört, muß jemand sterben. Auch in Murgenthal schüttelt man, wie an andern Orten bei Todesfällen in vielen Bauernhäusern den Most oder Wein im Keller. (Von alten Leuten gehört.)

5.

Umzüge bei der Konfirmation. In vielen aargauischen Gemeinden schreiten die Konfirmanden in einem feierlichen Zuge zur Kirche, je zu zweien, zuerst die Knaben, dann die Mädchen. Dem Zuge voran geht der

Pfarrer im schwarzen Talar. Unter feierlichem Glockengeläute begibt sich der Zug, der sich entweder beim Schulhaus (Zofingen) oder aber beim Pfarrhause sammelt (Murgenthal, Kölliken, Kirchberg, Narau, Suhr u. a.) zur Kirche, wo mächtige Orgelafforde die Eintretenden begrüßen. Die Konfirmanden stellen sich in der Kirche beim Abendmahltsche auf. — Am Schluß der Feier begeben sich die Konfirmierten wieder paarweise von der Kirche ins Pfarrhaus zurück, wo sie den „Spruch“ erhalten. (Nach eigenen Beobachtungen.)

6.

Beten beim Eintritt in die Kirche. In reformierten Gegenden ist es Sitte, daß die Männer nach dem Eintritt ins Gotteshaus den Hut vor das Antlitz nehmen und ein kurzes stilles Gebet sprechen.

7.

Beerdigung. In vielen ehemals bernischen reformierten Kirchgemeinden des Aargaus heftet heute noch die Sitte, daß zuerst der Pfarrer anläßlich des Leichengebetes eine Schaufel Erde auf den Sarg im Grabe wirft; anschließend unterziehen sich die nächsten Angehörigen und Freunde des Verstorbenen dieser Zeremonie. (Nach eigenen Beobachtungen.)

Aldolf D ä f t e r, Obergerichtsjekretär, Narau.

Alte Sage aus Ziefen (Baselland)

mitgeteilt von Dr. W. Keller, Basel.

Im Holzenberg (bei Ziefen) hauste ein kleines Männlein. Das scheuchte alle Pferde auf. Einmal fuhr ein Bauersmann mit einem leeren Heuwagen auf der Holzenbergstraße. Es war auch noch ein Mädchen dabei. Da wurde der Mann plötzlich bleich, sprang vom Wagen und hielt die Pferde am Zügel.

Als er wieder auf den Wagen stieg, fragte ihn das Mädchen, warum er denn so erschrocken sei. Da antwortete ihm der Bauer: „Hast du denn das Männlein nicht gesehen?“

Nach dem Bericht von Martha Rudin, 12 Jahre alt.

Verbot von Liedern über den Bauernkrieg von 1653.

Schuldtheß vnnnd Racht der Statt Bern, vnseren gruß Zuuor Lieber vnd getreüwer Amptzman.

Wir müßend mit mißfallen vernemen, das etliche vngutte gemühter sich gelusten laßind, von der ferndrigen Landkrieglichen verlossenheit sonderbare Lieder zemachen, vnd außspreiten, welche dann auch ungleicher meinung hin (vnd) her gesungen werdend, da aber Jeder meniglich Im Landt, Ihne vil Lieber sein laßen solte. Solche Leidige Vergangenheit mit der außgekündeten oberkeitlichen Gnad vnd Verzeichung bedeckt, an ihrem Ort sein vnd hingeleget ohn wider äfret verbliben zelaßen, gestalten wir rachtjam vnd gut befunden: Solcher Vnbesonnenheit durch oberkeitliches vnseren abzuwehren, Vnd hiemit Solche Vnnütze Lieder, vnd dergleichen vnrymliche gedicht von dem vergangenem Landtkrieg, by vnser oberkeitlichen Straff vnd Vngnad zuuerpieten, also daß dieselbigen weder gesungen noch sonst auß gespreittet Vnd daruon gespräch gehalten werden solle: Welcher Vnser Verpott du öffentlich von Cantzen verläßen zelaßen, Vnd die darwider Handlenden zur Vnuerschonten Straff zueer-